

Merkblatt zur Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege

Zuschüsse zur Sozialversicherung der Tagespflegepersonen

Zuschüsse zur Sozialversicherung von Tagespflegepersonen werden durch die wirtschaftliche Jugendhilfe bewilligt, sofern die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen. Eine Förderung von Zuschüssen zur Sozialversicherung ist ab dem 01.03.2017 nur dann möglich, wenn die Beiträge aufgrund von Einnahmen aus öffentlich geförderter Kindertagespflege entstehen.

Von den Tagespflegepersonen ist bei Vorliegen dieser Voraussetzung die Erklärung in Antragsteil C „Angaben der Tagespflegeperson zum Antrag nach § 23 SGB VIII auf Förderung in Kindertagespflege“ zu unterschreiben.

Die Anträge auf Zuschüsse zur Alterssicherung und zur Kranken- und Pflegeversicherung und Unfallversicherung sind unter Vorlage der entsprechenden Beitragsbescheide bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen. Der Nachweis muss spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres, in dem der Anspruch entstanden ist, vorgelegt werden. Bei späterer Vorlage erfolgt keine Erstattung mehr. Sollten in Einzelfällen Beitragsbescheide der Versicherungsträger nach diesem Zeitpunkt erlassen werden, können diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides vorgelegt und die Zuschüsse geltend gemacht werden.

Als beantragt gilt nur, wenn die entsprechenden Felder in Teil C „Angaben der Tagespflegeperson zum Antrag nach § 23 SGB VIII auf Förderung in Kindertagespflege“ angekreuzt wurden. Eine Bearbeitung und Gewährung ist nur möglich, wenn die genannten Nachweise vorgelegt wurden. Nachweise, die die im Folgenden genannten Kriterien nicht erfüllen, können nicht berücksichtigt werden. Außerdem muss auf dem Nachweis der Name der Tagespflegeperson erkennbar sein (handschriftliche Ergänzungen sind möglich).

Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung

Der Zuschuss für nachgewiesene Aufwendungen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson beträgt einmal pro Tagespflegeperson 50 % des tatsächlich aufgrund von Einnahmen aus öffentlich geförderter Kindertagespflege angefallenen Betrags. Hierzu ist die Bestätigung der Tagespflegeperson auf Teil C „Angaben der Tagespflegeperson zum Antrag nach § 23 SGB VIII auf Förderung in Kindertagespflege“ erforderlich.

Der Zuschuss zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson richtet sich nach der Hälfte des monatlichen Mindestbeitrags bei der gesetzlichen Krankenversicherung, es sei denn, die Tagespflegeperson kann eine Berechnung einer gesetzlichen Krankenversicherung über ggf. höhere Beiträge als die Mindestbeiträge aus Einkommen aus öffentlichen Tagespflegeverhältnissen vorlegen.

Zuschüsse zur Alterssicherung

Der Zuschuss für nachgewiesene Aufwendungen zu einer Alterssicherung der Tagespflegeperson beträgt einmal pro Tagespflegeperson bis zu 50 % des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung oder des tatsächlichen, von der Rentenversicherung ermittelten aufgrund von Einnahmen aus öffentlich geförderter Kindertagespflege angefallenen Betrags. Hierzu ist die Bestätigung der Tagespflegeperson auf Teil C „Angaben der Tagespflegeperson zum Antrag nach § 23 SGB VIII auf Förderung in Kindertagespflege“ erforderlich. Als Nachweis wird der Beitragsbescheid der Rentenversicherung benötigt. Erkennbar muss sein, ab wann der Beitrag anfällt und in welcher monatlichen Höhe.

Als Anlageformen kommen Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, in eine private Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht oder in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ohne Kapitalwahlrecht („Riesterrente“) in Betracht. Die Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand muss (vertraglich) ausgeschlossen sein. Vom Eintritt in den Ruhestand kann bei Frauen und Männern frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres ausgegangen werden, sofern nicht im konkreten Einzelfall kraft Gesetz, tarifvertraglich oder aufgrund objektiver persönlicher Umstände ausnahmsweise etwas anderes gilt. Im vorgelegten Nachweis muss die Art der Versicherung, die Höhe der monatlichen Beiträge und dass diese aktuell bedient werden (und nicht ruhend gestellt sind) erkennbar sein.

Zuschüsse zur Unfallversicherung

Der Zuschuss für nachgewiesene Aufwendungen zur Unfallversicherung entspricht einmal pro Tagespflegeperson dem insgesamt angefallenen Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser wird einmal jährlich auf Nachweis für die Monate erstattet, in denen Tagespflegegeld ausbezahlt wurde. Als Nachweis muss der Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft vorgelegt werden.

Bewilligung

Die Zuschüsse werden getrennt von der laufenden Geldleistung bearbeitet und monatlich im Nachhinein bewilligt. In Monaten, in welchen ein öffentlich gefördertes Tagespflegeverhältnis beginnt, endet oder unterbrochen ist, werden die Sozialversicherungsbeiträge für die vollen Monate übernommen.

Die Bewilligung erfolgt an die Tagespflegepersonen, unabhängig davon, ob die Kindertagespflege in deren Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

Für Rückfragen steht Ihnen die wirtschaftliche Jugendhilfe gerne zur Verfügung.